

Hintergrundinformationen zur

Entsorgung von zur Deponierung freigegebenen Abfällen

1. Jeder Mensch ist jeden Tag radioaktiver Strahlung ausgesetzt. Er selbst „strahlt“ mit ca. 300 μSv pro Jahr aufgrund der Radioaktivität, die er in sich trägt. Die natürliche Strahlenbelastung beträgt in Deutschland im Mittel 2100 μSv pro Jahr.
2. Da nahezu überall Radioaktivität vorhanden ist, muss eine Grenze definiert werden, ab der staatlicher Strahlenschutz beginnt und endet, weil unter ihr das Risiko der Strahlung zu vernachlässigen ist. Das international gültige De minimis-Konzept definiert eine Dosis, bei der mögliche Risiken so gering sind, dass sie außerhalb eines Regulierungsbedarfs liegen. Die Grenze liegt bei einigen 10 μSv pro Jahr pro Einzelperson („Dosiskriterium“). Nähere Informationen hierzu hat die Entsorgungskommission des Bundes, die ESK, herausgegeben: Siehe http://www.entsorgungskommission.de/sites/default/files/reports/Informationspapier_ESK67_16072018_hp.pdf. Es gibt keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass dieses sogenannte 10 Mikrosievertkonzept infrage zu stellen wäre.
3. Die Freigabe muss durch die zuständige Atomaufsicht erteilt werden, wenn das Dosiskriterium eingehalten ist (§ 33 Strahlenschutzverordnung). Eine Freigabe kann dann nicht verweigert werden. Das Mess- und Freigabeverfahren wird aber im Rahmen der Atomaufsicht möglichst sicher gestaltet. Freigabefähige Stoffe dürfen nicht als radioaktive Stoffe in einem Endlager entsorgt werden.
4. Im Rahmen der „Qualifizierung“ wird konkret bewertet, ob eine Deponie alle Anforderungen erfüllt, um das Dosiskriterium sicher einzuhalten. Selbst die zulässige Maximalbelastung von 10 μSv kann für die allgemeine Bevölkerung (z.B. Anwohner) nur unter extremen Bedingungen und nicht durch Direktstrahlung erreicht werden.
5. Es gibt keine Alternativen zur Freigabe auf die bestehenden Deponien, die rechtlich umsetzbar und machbar wären. Dies wurde durch die AG Entsorgung freigegebener Abfälle systematisch erörtert: Siehe <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/atomausstieg/Downloads/abschlussbericht2018.pdf?blob=publicationFile&v=2>.
6. Ohne Freigabe, die weder neu noch auf die Kerntechnik beschränkt ist (z.B. auch Medizin) gäbe es zeitnah keine Stilllegung und keinen Rückbau der kerntechnischen Anlagen und somit auch keine Umsetzung des Atomausstieges.
7. Pro Jahr werden in Schleswig-Holstein etwa 800.000t Abfall auf Deponien der Klassen I und II entsorgt. Die freien Deponiekapazitäten DK I und II betragen in Schleswig-Holstein derzeit etwa vier Millionen m^3 . Aus der Freigabe zur Deponierung fällt je Kernkraftwerk nur etwa 1% der Gesamtasse an, beim Kernkraftwerk Brunsbüttel nach Angaben der Antragstellerin etwa 2.900 t, und dies insgesamt über ca. 15 bis 20 Jahre verteilt. Dies entspräche ca. 150 LKW à 20 t, d.h. im Mittel unter 10 LKW pro Jahr. Selbst wenn die Massen aus der uneingeschränkten Freigabe (ca. 2.900t geplant) und der Herausgabe (ca. 2.000t geplant), die alleine aus abfallrechtlichen Gründen deponiert werden müssten, hinzugerechnet würden, wäre diese Masse immer noch unerheblich gegenüber den gesamten deponierten Abfällen.